

# WAHLORDNUNG

## der Turn- und Sportgemeinschaft Kraftwerk Boxberg e.V.

Die vorstehende Wahlordnung präzisiert den § 9 der Satzung des Vereins, die Delegiertenversammlung, Pkt. (1) c – Wahl des Vorstandes.

1. Der Delegiertenschlüssel wird wie folgt festgelegt:

Abteilungsstärke bis	20 Mitglieder = 1 Delegierter
	50 Mitglieder = 3 Delegierte
	100 Mitglieder = 5 Delegierte
je weitere angefangene mehr als 10 Delegierte	50 Mitglieder = 1 Delegierter, jedoch insgesamt nicht

2. Auf schriftlichen Antrag kann ein Delegierter eine Briefwahl vornehmen. Der Wahlschein muß spätestens einen Tag vor der Vorstandswahl in der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen.
3. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Sportabteilungen, die entsprechend Delegiertenschlüssel zur Delegiertenversammlung eingeladen wurden. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 10 der Satzung). Die Delegierten sind in den Sportabteilungen zu wählen.
4. Die Kandidaten werden schriftlich den Delegierten bei Beginn der Delegiertenversammlung als Vorschlag des alten Vorstandes vorgelegt. Bis zu Beginn der Wahlhandlung sind ergänzende Vorschläge mit Begründung möglich.
5. Eine Kandidatur ist nur bei deren schriftlichem Einverständnis möglich, mit Begründung bei Abwesenheit. die Vorstellung ist durch eine andere kompetente Person vorzunehmen.
6. Die Kandidaten äußern ihre Bereitschaft zur Kandidatur und stellen sich persönlich vor. An die Kandidaten können Anfragen gerichtet werden.
7. Die Wahl erfordert einfache Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der Stimmen erhält. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt erfolgt eine Stichwahl (§ 9 (5) der Satzung).
8. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden einzeln gewählt, der erweiterte Vorstand und die Kassenprüfer im Block.
9. Die Wahl erfolgt offen. Die Wahlhandlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten gültig (§ 9 (5) der Satzung). Eine geheime Wahl findet nur dann statt, wenn ein Drittel der Delegierten das verlangt (§ 9 (5) der Satzung).
10. Die Durchführung des Wahlaktes obliegt einer Wahlkommission, bestehend aus mindestens 2 Mitgliedern. Sie wird während der Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
11. Über die Ergebnisse der Wahl ist ein Protokoll zu fertigen und von der Wahlkommission zu unterschreiben.

Die Wahlordnung wurde zur Vorstandssitzung am 26.04.1995 beschlossen.